

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BH (Ar) 43/97

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 1997 durch den Vorsitzenden Richter **S a t t l e r**, die Richterin **D r. W e t z e l - S t e i n w e d e l** sowie den Richter **L ü d t k e** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 30. September 1997 Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger hat mit einem von ihm selbst unterzeichneten, am 12. November 1997 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 29. Oktober 1997 unter Angabe der Aktenzeichen L 8 Ar 88/97 und L 8 Ar 87/97 des Landessozialgerichts Niedersachsen (LSG) "Anträge auf Prozeßkostenhilfe wegen Beschwerdeerhebung/Einsetzung in den alten Stand" sowie "Anträge auf Kostenvorerstattung zur Antragstellung" gestellt.

Der Senat vermag dieses Vorbringen des Klägers nur als Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 16. Oktober 1997 zugestellten Beschluß des LSG vom 30. September 1997 - L 8 Ar 88/97 - zu verstehen, weil der Kläger weitere Entscheidungen des LSG, die zulässigerweise mit einem Rechtsmittel zum BSG angefochten werden können, nicht bezeichnet hat. In dem bei dem LSG unter dem Aktenzeichen L 8 Ar 87/97 anhängig gewesenen Berufungsverfahren ist eine Entscheidung des LSG nicht ergangen; der Kläger hat dieses Verfahren ausweislich der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des LSG vom 10. Juli 1997 - ebenso wie die Beklagte - für erledigt erklärt.

Voraussetzung für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, daß nicht nur der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozeßkostenhilfe, sondern auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozeßordnung), dh unter Verwendung des durch die Prozeßkostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordrucks, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird (BSG SozR 1750 § 117 Nrn 1, 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nrn 2, 6). Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger mit dem 17. November 1997 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG), mithin rechtzeitig beim BSG eingegangen. Die Erklärung hat der Kläger dem BSG indessen bislang nicht vorgelegt.

Der Kläger ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozeßkostenhilfe im Beschluß des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden, daß das Prozeßkostenhilfegesuch nebst formgerechter Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen ist.

Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan worden, daß er hieran aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, verhindert war.



Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe muß daher schon wegen der fehlenden Erklärung abgelehnt werden

Der Antrag auf "Kostenvorerstattung zur Antragstellung" ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht statthaft.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)